

Informationen aus dem Jobcenter

Unterkunftsgebühren für Fehlbeleger

Am 18. April 2017 informierten wir Sie über die Vorgehensweise zur Übernahme der Unterkunftsgebühren für Fehlbeleger. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen haben wir nunmehr das Verfahren verändert und möchten Sie hierzu kurzfristig informieren.

Ausgangssituation

Gebühren werden für Bewohner von dezentralen Unterkünften erhoben und umfassen eine Unterkunftsgebühr (Kosten der Unterkunft) und Kosten für die Haushaltsenergie. Von den erhobenen Gebühren können im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II (Zweites Buch, Sozialgesetzbuch) die Unterkunftsgebühren zusätzlich übernommen werden, sofern im Monat der Fälligkeit der Gebühren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, oder durch die Zahlung Hilfebedürftigkeit eintreten würde. Die Kosten für die **Haushaltsenergie** können jedoch **nicht übernommen** werden. Diese sind Teil der Regelleistung von 409,- Euro und können daher nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Für den Anspruch auf Übernahme der Gebühren kommt es dabei nicht darauf an, für welchen Zeitraum diese erhoben werden, sondern allein wann diese Kosten fällig sind. (Beispiel: Bescheid vom 11. April 2017 für Zeitraum 09/2016 bis 03/2017. Gebühren fällig: 04/2017 Anspruch auf Übernahme in 04/2017 für den gesamten Betrag)

Die Gebühren werden immer für die Vergangenheit festgesetzt. Da jetzt auch noch die Gebühren für das abgelaufene Jahr 2016 erhoben werden, können sehr schnell hohe Beträge zusammenkommen. Künftig werden die Gebühren monatlich im Nachhinein durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle erhoben. Bitte reichen Sie auch die künftigen Bescheide im Jobcenter Landsberg am Lech ein. Wir können die Gebühren nicht bereits für die Zukunft berücksichtigen, sondern immer erst dann, wenn der Bescheid durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle erstellt wurde und die Zahlung der Gebühren fällig ist (siehe obiges Beispiel zur Übernahme der Kosten).

Verfahren

- Reichen Sie die Gebührenbescheide **postalisch oder per Fax** im Jobcenter Landsberg am Lech ein. Eine persönliche Vorsprache zur Abgabe der Bescheide ist **nicht erforderlich!**
- Die Gebühren werden **direkt** an die Regierung von Unterfranken überwiesen.

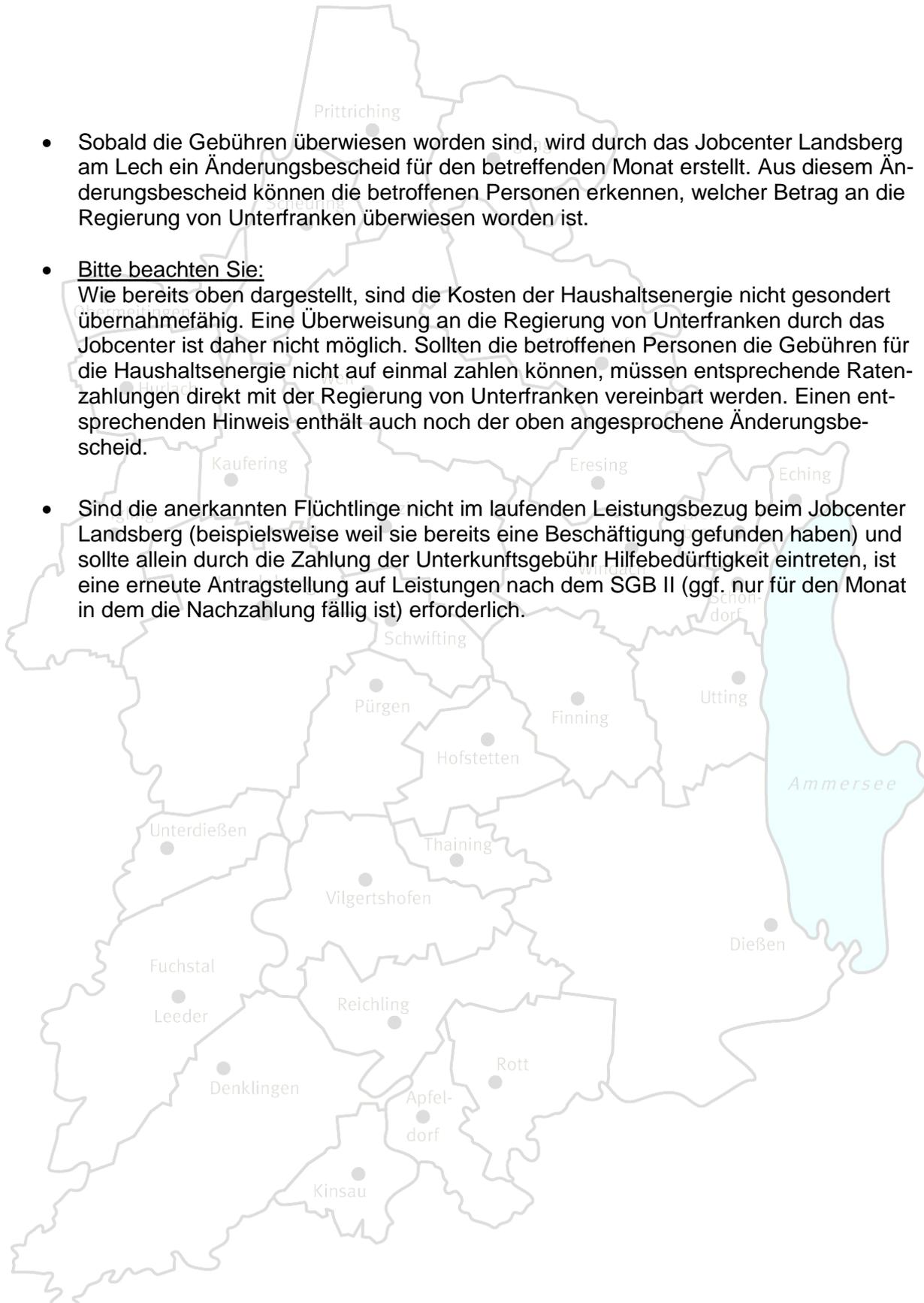
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen
jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de oder rufen uns an.

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 08191/42884-0.



- Sobald die Gebühren überwiesen worden sind, wird durch das Jobcenter Landsberg am Lech ein Änderungsbescheid für den betreffenden Monat erstellt. Aus diesem Änderungsbescheid können die betroffenen Personen erkennen, welcher Betrag an die Regierung von Unterfranken überwiesen worden ist.
- **Bitte beachten Sie:**
Wie bereits oben dargestellt, sind die Kosten der Haushaltsenergie nicht gesondert übernahmefähig. Eine Überweisung an die Regierung von Unterfranken durch das Jobcenter ist daher nicht möglich. Sollten die betroffenen Personen die Gebühren für die Haushaltsenergie nicht auf einmal zahlen können, müssen entsprechende Ratenzahlungen direkt mit der Regierung von Unterfranken vereinbart werden. Einen entsprechenden Hinweis enthält auch noch der oben angesprochene Änderungsbescheid.
- Sind die anerkannten Flüchtlinge nicht im laufenden Leistungsbezug beim Jobcenter Landsberg (beispielsweise weil sie bereits eine Beschäftigung gefunden haben) und sollte allein durch die Zahlung der Unterkunftsgelöhr Hilfebedürftigkeit eintreten, ist eine erneute Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II (ggf. nur für den Monat in dem die Nachzahlung fällig ist) erforderlich.



Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen

jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de oder rufen uns an.

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 08191/42884-0.